

Versetzungsordnung für die International German School HCMC (IGS)

1. Grundschule (Klassenstufen 1-4)

Der Unterricht in der Grundschule kann fächer-, klassen- oder klassenstufenübergreifend eingerichtet werden. Einzelne Unterrichtsfächer können epochal unterrichtet werden.

SuS der **Klassenstufen 1 und 2** rücken ohne besondere Entscheidung in die nächsthöhere Klassenstufe vor. Das Vorrücken kann auf Beschluss der Klassenkonferenz versagt werden, wenn SuS in ihrer Entwicklung erheblich unter dem altersgemäßen Stand bzw. den Leistungen der Klassenstufe liegen und nicht erwartet werden kann, dass die SuS mit Erfolg an der nächsten Jahrgangsstufe teilnehmen können.

SuS der Klassenstufen **3 und 4** können nicht in die nächsthöhere Klassenstufe versetzt werden, wenn sie mindestens in einem oder mehreren Fächern Deutsch/ Deutsch als Fremdsprache, Sachkunde oder Mathematik die Note 5 (mangelhaft) oder schlechter vorweisen.

2. Orientierungsstufe (Klassenstufe 5 und 6)

Die Klassenstufen 5 und 6 sind als Orientierungsstufe organisiert. Die Orientierungsstufe kann fächer-, klassen- oder klassenstufenübergreifend eingerichtet werden. Einzelne Unterrichtsfächer können epochal unterrichtet werden. Mit Abschluss der Klasse 6 wird eine Schulformempfehlung erteilt.

SuS der Klasse 5 rücken in die Klasse 6 vor. Das Vorrücken kann dann versagt werden, wenn SuS in ihrer Entwicklung erheblich unter dem altersgemäßen Stand bzw. den Leistungen der Klassenstufe liegen und nicht erwartet werden kann, dass die SuS mit Erfolg an der nächsten Klassenstufe teilnehmen können.

SuS rücken nicht aus Klassenstufe 5 in die Klassenstufe 6 vor, wenn die Gesamtdurchschnittsnote, aus allen Fächern schlechter als 4,0 (ausreichend) ist oder in mehr als drei Fächern eine schlechtere Note als 4 (ausreichend) erzielt wurde. Die Note 6 (ungenügend) zählt dabei wie zweimal die Note 5 (mangelhaft).

3. Versetzung von Klassenstufe 6 nach 7

3.1 Versetzung in die Schulform Gymnasium

Die Versetzung von Klasse 6 in die Klasse 7 der **Schulform Gymnasium** kann erfolgen, wenn in Mathematik, Deutsch/ Deutsch als Fremdsprache, Englisch, Biologie, Chemie, Physik

- die Note 2 (gut)
- maximal einmal die Note 3 (befriedigend)
- keine Note 4 (ausreichend) oder schlechtere Noten vorliegen.

Darüber hinaus ist das Erreichen des Sprachniveaus A2 Voraussetzung für die Versetzung nach Klassenstufe 7.

3.2 Versetzung in die Schulform Realschule

SuS können von Klassenstufe 6 in die Klassenstufe 7 der **Schulform Realschule** versetzt werden, wenn sie:

- in allen Fächern mindestens die Note 4 (ausreichend) erhalten,
- höchstens zweimal die Note 5 (mangelhaft), bei Ausgleich der Note(n) 5 mit 1 (2) x 3 (befriedigend) oder 1 x 2 (gut) oder 1 x 1 (sehr gut) vorweisen. Noten in den Fächern Mathematik, Deutsch/ Deutsch als Fremdsprache, Englisch, Biologie, Chemie, Physik, Kunst, Geographie, Geschichte, können nur untereinander ausgeglichen werden.

Darüber hinaus ist das Erreichen des Sprachniveaus A2 (Deutsch) Voraussetzung für die Versetzung nach Klassenstufe 7.

4. Versetzung von Klassenstufe 7 bis in die Klassenstufe 10

Die Klassenstufen 7 bis 10 können fächer-, klassen- oder klassenstufenübergreifend eingerichtet werden. Einzelne Unterrichtsfächer können epochal unterrichtet werden.

4.1. Versetzung innerhalb der Schulform Gymnasium

Die Versetzung der SuS ab Klassenstufe 7 innerhalb der **Schulform Gymnasium** erfolgt, wenn:

- in allen Fächern mindestens die Note 4 (ausreichend), höchstens zweimal die Note 5 (mangelhaft) vorliegt und

- die Note 5 (mangelhaft) ausgeglichen werden kann durch: zweimal die Note 3 (befriedigend) oder einmal die Note 2 (gut) oder einmal die Note 1 (sehr gut). Die Noten in den Fächern Mathematik, Deutsch/ Deutsch als Fremdsprache, Englisch, Biologie, Chemie, Physik, Geschichte können nur untereinander ausgeglichen werden.

Darüber hinaus gelten folgende Voraussetzungen: Für eine Versetzung nach Klassenstufe 7 muss mindestens das Sprachniveaus A2 (Deutsch) vorliegen; für die Versetzung von Klassenstufe 8 nach Klassenstufe 9 muss das Sprachniveau B1 (Deutsch) erreicht worden sein. Letzteres wird im Rahmen einer Prüfung zertifiziert.

Sind diese Bedingungen nicht erfüllt, ist eine Wiederholung der Klassenstufe oder eine Umstufung in die Schulform Realschule möglich.

4.2. Versetzung innerhalb der Schulform Realschule

Die Versetzung der SuS ab Klassenstufe 7 in der **Schulform Realschule** erfolgt, wenn:

- in allen Fächern mindestens die Note 4 (ausreichend) und höchstens zweimal die Note 5 (mangelhaft) vorliegen, wobei die Note 5 (mangelhaft) ausgeglichen werden muss.
- Der Ausgleich von zweimal Note 5 (mangelhaft) kann durch zweimal Note 3 (befriedigend) oder einmal Note 2 (gut) oder einmal Note 1 (sehr gut) erfolgen. Einmal Note 5 (mangelhaft) kann ausgeglichen werden durch einmal Note 3 (befriedigend) oder einmal Note 2 (gut) bzw. einmal Note 1 (sehr gut). Die Noten in den Fächern Mathematik, Deutsch/ Deutsch als Fremdsprache, Englisch, Biologie, Chemie, Physik, Geschichte können nur untereinander ausgeglichen werden.

Darüber hinaus gelten folgende Voraussetzungen: Für eine Versetzung nach Klassenstufe 7 muss mindestens das Sprachniveaus A2 (Deutsch) vorliegen; für die Versetzung von Klassenstufe 8 nach Klassenstufe 9 muss das Sprachniveau B1 (Deutsch) erreicht worden sein. Letzteres wird im Rahmen einer Prüfung zertifiziert.

5. Allgemeine Regelungen

5.1 Schulformempfehlung

Eine Schulformempfehlung wird in Klassenstufe 6 ausgesprochen. Grundlage für die Entscheidung bilden die Regelungen zur Versetzung von Klassenstufe 6 in Klassenstufe 7. (vgl. 3.1/ 3.2)

Von Klassenstufe 7 bis in die Klassenstufe 10 kann eine Umstufung von Realschulzweig in den Gymnasialzweig auf Antrag in der Notenkonferenz zum Schulendjahr beschlossen werden. Voraussetzung dafür sind folgende Leistungen: Mathematik, Deutsch/ Deutsch als Fremdsprache, Englisch, Biologie, Chemie, Physik, Geschichte die Note 2 (gut), maximal einmal die Note 3 (befriedigend); einmal Note 4 (ausreichend), wenn diese durch zweimal die Note 1 (sehr gut) in den genannten Fächern ausgeglichen werden kann; keine Note 5 (mangelhaft) oder schlechter.

SuS des Realschulzweiges können in einzelnen Fächern auf Gymnasialniveau eingestuft werden. Die Umstufung kann in der Notenkonferenz auf Antrag der Fachlehrer nach erfolgter Probezeit jeweils zum Halb- oder Endjahr beschlossen werden.

5.2 Wiederholung der Klassenstufen 6-10

Die Wiederholung eines Schuljahres im Gesamtzeitraum der Klassenstufe 6-10 ist lediglich einmal – entweder freiwillig auf Antrag oder im Falle einer Nichtversetzung möglich.

Die Versetzungsentscheidung bleibt von der freiwilligen Wiederholung eines Schuljahres unberührt. Bei Nichtversetzung im gymnasialen Zweig besteht die Möglichkeit einer Umstufung in den Realschulzweig. Diese wird durch die Zeugniskonferenz beschlossen und den Schulleiter autorisiert.

5.3 Aussetzung der Bewertung

Die Bewertung in einzelnen Fächern kann in begründeten Fällen auf Antrag durch die Schulleitung zeitweilig ausgesetzt werden. Kann die Leistung in einem Fach aus Gründen, die die SuS zu vertreten haben, nicht beurteilt werden, so wird sie mit der Note 6 (ungenügend) bewertet.

5.4 Festlegung der Noten

Die Halb- bzw. Endjahresnoten werden als fachlich-pädagogische Gesamtbeurteilung unter Berücksichtigung der geltenden Vorgaben und werden in der Notenkonferenz beschlossen. Mitglieder der Notenkonferenz sind die Fachkräfte, welche die jeweiligen SuS unterrichten unter Vorsitz des Schulleiters/ der Schulleiterin oder einer von ihm/ ihr autorisierten Person. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Die Endjahresnoten setzen sich aus allen Teilnoten des ersten und zweiten Schulhalbjahres zusammen.



5.6 Versetzungsgefährdung

Eine Gefährdung der Versetzung wird den Erziehungsberechtigten rechtzeitig, i.d.R. 10 Wochen vor Schuljahresende, mit Angabe der Fächer, in denen die Noten zu diesem Zeitpunkt nicht ausreichend sind, mitgeteilt. Aus dem Fehlen der Mitteilung kann kein Recht auf Versetzung abgeleitet werden.

Die Versetzungsordnung wurde von der Schulkonferenz beschlossen und von der Schulleitung mit Wirkung vom 13.03.2013 in Kraft gesetzt. Die überarbeitete Version wurde am 10.04.2018 von der Schulkonferenz verabschiedet und am 11.04.2018 durch die Schulleitung genehmigt.